

Einkommens- und Vermögensaufstellung

Referenznummer:	
Name:	
Vorname:	
Geburtsdatum:	
Heimatort:	
Beruf:	
Adresse:	

Zivilstand:	
Anzahl Kinder:	
Jahrgang der Kinder:	

Steuerzahlen (Bitte Steuererklärung beilegen)	Rein-Einkommen	Steuerbares Einkommen	Rein-Vermögen
Einkommen eigenes			
Ehefrau/Ehemann			
Total			

Gläubiger (Person, der Sie Geld schulden)	Schuldbetrag	Monatliche Abzahlung
Total		

Bitte Kopie der aktuellen Steuererklärung inklusive sämtliche Hilfsblätter beilegen.

Bedarfsrechnung

Einnahmen	Betrag
Nettoeinkommen pro Monat, inkl. 13. Monatslohn (Haupt- & Nebenerwerb) Schuldner/in	
Nettoeinkommen pro Monat, inkl. 13. Monatslohn (Haupt- & Nebenerwerb) Ehegatte/Ehegattin	
Kinderzulagen	
Renten/Taggelder	
Vermögensertrag	
sonstiges	
Total Einnahmen	

Grundbetrag	zutreffendes ankreuzen	Betrag	Grundbetrag + 20%
Einzelperson in Haushaltgemeinschaft		1'100.00	1'320.00
Einzelperson ohne Haushaltgemeinschaft		1'200.00	1'440.00
Alleinerziehend in Haushaltgemeinschaft		1'250.00	1'500.00
Alleinerziehend ohne Haushaltgemeinschaft		1'350.00	1'620.00
Ehepaar		1'700.00	2'040.00
pro Kind unter 10 Jahren		400.00	
pro Kind 10-18 Jahre (bzw. bis zum Abschluss Erstausbildung)		600.00	
Total Grundbetrag			

(Familien-)Ausgaben pro Monat (Belege sind beizulegen)	Betrag
Miete/Hypothekarzins	
Nebenkosten (Elektrisch/Gas/Strom)	
Radio/TV-Gebühren	
Berufskosten (Fahrtauslagen, Verpflegung, Kleider etc.)	
Versicherungen (Hausrat/Haftpflicht)	
Krankenkasse (Grund- und Zusatzversicherung)	
Unterhaltsbeiträge/Unterstützungspflicht	
Beiträge 3. Säule (max. 10% Nettoeinkommen)	
laufende Steuern	
Schuldentilgung (wird aus der Schuldentabelle übernommen)	
Total Ausgaben	

Sämtliche Ausgaben sind zu belegen. Nicht ausgewiesene Ausgaben können nicht berücksichtigt werden.

Allfällige weitere Angaben zur finanziellen Situation (Bemerkungen):

Bitte reichen Sie dieses Formular unter Beilage der oben verlangten Belege, einer aktuellen Steuererklärung inkl. Hilfsblätter sowie dem definitiven Veranlagungsbescheid / Steuerrechnung der Behörde bei der Zentralen Inkassostelle der Gerichte ein. Andernfalls werden die Steuerdaten direkt beim zuständigen Steueramt eingeholt.